

Der Petent wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass die Finanzierung der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) auf eine nachvollziehbare, bedarfsgerechte und sichere Grundlage gestellt wird. Als Beispiel verwies er auf das SPZ Bad Kreuznach. Aus Frustration über den Mangel an Unterstützung, über die strukturelle Fehlplanung des Landes Rheinland-Pfalz und über die Abwehrhaltung der Kostenträger könnten im SPZ Bad Kreuznach nach mehreren Kündigungen aktuell nur knapp 50 % der Arztstellen besetzt werden. Hierfür bedürfe es einer ehrlichen Bestandsaufnahme ohne politisches Zuständigkeitswirrwarr und geistiges Zuschieben von struktureller Verantwortung und eine klare Mittelzuweisung durch das Land Rheinland-Pfalz.

Die Ermittlungen ergaben, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der SPZ insbesondere das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V), das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) und die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung –FrühV) sind. Hierbei handelt es sich um bundesgesetzliche Vorgaben. In Rheinland-Pfalz werden die Leistungen der Frühförderung und Sozialpädiatrie „aus einer Hand“ durch die Zentren für Sozialpädiatrie mit Frühförderung (SPZ mit FF) erbracht; sog. „interdisziplinäre Frühförderstellen“ im Sinne des § 46 SGB IX sind in die SPZ mit FF integriert. Hinsichtlich der Finanzierung der Leistungen der SPZ mit FF wurden zwischen den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen auf Grundlage der maßgebenden bundesgesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen. Die erbrachten Leistungen fallen einerseits in die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen und andererseits in die Leistungszuständigkeit der Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte. Das Land selbst ist nicht Kostenträger der in den SPZ mit FF erbrachten Leistungen und hat keinen Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Entgelte.

Nach Angaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung ist die aktuelle finanzielle Schieflage des SPZ mit FF in Bad Kreuznach nach dessen Angaben darin begründet, dass die erbrachten Leistungen – insbesondere im Bereich des SGB V – nicht auskömmlich finanziert sind. Das Ministerium führte aus, dass die Preise – wie bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbart werden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner nicht auf dem Verhandlungsweg einigen, hat der Bundesgesetzgeber in § 120 Abs. 4 SGB V ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen. In diesem Fall setzt die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei die Vergütung fest. Die Vergütungsvereinbarungen und die Anrufung der Schiedsstelle sind Sache des SPZ. Die Landesregierung ist nicht berechtigt, das Schiedsamt zu ersetzen.

Das Ministerium führte weiter aus, dass die SPZ über eine Institutsermächtigung nach § 119 SGB V verfügen, die der Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen erteilt. Die Einrichtungen müssen die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Behandlung bieten. Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der vorzuhaltenden Ärztinnen und Ärzte gibt es nicht. Durch die Ermächtigung sind die SPZ Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder ihren gesetzlichen und vertraglichen Pflichten nachkommen. Das Ministerium kann dagegen keinen Einfluss auf einzelne Leistungserbringer nehmen.

Hinsichtlich der Besetzung freier Arztstellen führte das Ministerium aus, dass die Personalrekrutierung und -organisation eine ureigene Aufgabe des Trägers der Einrich-

tung ist. Das Ministerium könnte dabei nicht unterstützend tätig sei. Die Landesregierung erstelle beispielsweise auch keine Personalbeschaffungskonzepte für einzelne Krankenhäuser.

In diesem Zusammenhang wies das Ministerium auch darauf hin, dass die SPZ mit FF nicht die Aufgabe einer flächendeckenden Grundversorgung im Sinne des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung haben. Die sozialpädiatrische Behandlung komme nur bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in Betracht, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit und/oder Behinderung oder drohenden Behinderung nicht im erforderlichen Umfang noch niedergelassenen Ärzten behandelt werden oder Frühförderung erhalten könne und daher der besonderen Mittel/Behandlungen der SPZ mit FF bedürfen.

Kindern mit Behinderungen stehen im ambulanten Bereich sämtliche medizinisch notwendigen Behandlungen, die dem anerkannten Stand der Wissenschaft entsprechen, durch niedergelassene Ärzte aller Fachgruppen (wie beispielsweise Kinderärzte, Neuropädiater, Kinder- und Jugendpsychiater, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten etc.) zur Verfügung. Sofern dies medizinisch erforderlich ist, können diese Heilmittel (z.B. Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie), Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und medizinische Rehabilitationsleistungen verordnen. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB V ist die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass in allen Landesteilen ausreichend Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die Versorgung von Kindern mit chronischer Krankheit oder Behinderung und deren Eltern.

Das Ministerium führte ergänzend aus, dass das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der prioritären Bedeutung, die der Frühförderung von Kindern mit Behinderungen zukommt, die SPZ mit einem Landeszuschuss von jährlich etwa 450.000 € bezuschusst. Hierbei handele es sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Eine Erhöhung des Zuschusses könnte nur der Haushaltsgesetzgeber erlassen.

Im Ergebnis sah das Ministerium keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 21.09.2021 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.